

S a t z u n g
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Altlay
vom 05. Oktober 2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), und des § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Altlay in seiner Sitzung am 31. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, sind zu reinigen.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- a) das Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Gehwege,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,

- c) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für im Eigentum der Gemeinde stehende Parkplätze und Verbindungswege sowie für die Bushaltestelle.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich nur bis zur Mitte der öffentlichen Straße. Ist die Straße nur einseitig bebaut, umfasst die Verpflichtung zur Reinigung die gesamte Straßenbreite.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einschließlich der Straßenrinnen grundsätzlich zum Wochenende - freitags oder samstags - oder vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu säubern, sofern nicht besondere Umstände eine häufigere Reinigung erfordern.

Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, Festakten, kirchlichen Festen und nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage durch öffentliche Bekanntmachung oder persönliche Mitteilung anordnen.

Während der Reinigungsarbeit ist eine belastigende Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Bedarf sind Fahrbahnen und Gehwege ausreichend mit Wasser zu besprengen, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Rinnenläufe oder Gräben ist nicht zulässig.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind auch die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, sofern diese Aufgaben nicht von einer öffentlichen Stelle oder deren Beauftragten wahrgenommen werden. Hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei Streusalz oder andere auftauende Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden sollen.

Ihre Verwendung ist erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM für den Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung und mit Geldbuße bis zu 500,00 DM für den Fall der fahrlässigen Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Reinigung von öffentlichen Straßen außer Kraft.

Altlay, den 05. Oktober 2000

Gemeindeverwaltung Altlay

Klein

(Wolfgang Klein)
Ortsbürgermeister

